

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Hagen ITC GmbH, Detmold

1. Nutzungsbedingungen

Verantwortlichkeit für Inhalte, Daten und/oder Informationen der Nutzer

Die von Hagen ITC GmbH (im Folgenden „vH ITC“ genannt) hat diese Website mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und ist bemüht, die bereitgestellten Informationen stetig zu erweitern und zu aktualisieren. Trotzdem übernimmt die vH ITC hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit sowie Richtigkeit der abrufbaren Inhalte und Dokumente keine Gewähr. Haftungsansprüche gegen die vH ITC, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der vH ITC kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Websites (“Hyperlinks”), die außerhalb des Verantwortungsbereiches der vH ITC liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich dann in Kraft treten, wenn die vH ITC von den Inhalten Kenntnis erlangt hat und es der vH ITC technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Die vH ITC erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verlinkten/verknüpften Seiten hat die vH ITC keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert sich die vH ITC hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten bzw. verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Ausdrücklich distanziert sich die vH ITC auch von Inhalten, die möglicherweise straf- oder haftungsrechtlich relevant sind oder gegen die guten Sitten verstoßen. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in von der vH ITC etwaige eingerichteten Blogs, Gästebüchern, Diskussionsforen, Linkverzeichnissen, Mailinglisten und in allen anderen Formen von Datenbanken, auf deren Inhalt externe Schreibzugriffe möglich sind. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcher Art dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, und nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist. Das Herstellen einer Verbindung zu den Websites Dritter geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.

Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

2. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Allen Angeboten und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der von Hagen ITC GmbH (im Folgenden „vH ITC“ genannt) liegen mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der vH ITC zugrunde. Dies gilt auch, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Zusätzliche, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die vH ITC sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.3 Soweit in der Auftragsbestätigung der vH ITC oder in sonstigen zu einem Vertragsschluss führenden Dokumenten hierauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen weitere Allgemeine Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen der vH ITC zur Anwendung kommen.
- 1.4 Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der vH ITC.
- 1.5 Rechte, die vH ITC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2 ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Alle von der vH ITC abgegebenen Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der vH ITC schriftlich bestätigt worden sind oder die vH ITC die Bestellung ausführt, insbesondere wenn die vH ITC der Bestellung durch Übersendung der Produkte oder Erbringung der Leistung nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der vH ITC maßgebend. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die vH ITC nicht verbindlich.
- 2.3 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt überlassen werden, behält sich die vH ITC sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der vH ITC Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheits- oder sonstige Garantien dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben und dem Kunden zumutbar sind.
- 2.4 Das Schweigen der vH ITC auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.5 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist die vH ITC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Sofern die vH ITC und der Kunde eine Lieferung oder Leistung auf Abruf schriftlich vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, die gesamte Liefermenge oder bei Leistungen die gesamte Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss, abzurufen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung der vH ITC nicht anders angegeben, gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste der vH ITC. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Warenlieferungen ab Lager inklusive Verpackung, zuzüglich insbesondere Montage-, Installations-, Frachtkosten und Transportversicherung sowie Zoll und sonstigen öffentliche Abgaben. Etwa anfallende Reisekosten und Spesen sowie etwaige Wartezeiten der vH ITC bei der Erbringung von Montage- und Installationsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Rechnungen der vH ITC sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die vH ITC zur Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Nr. 3.2 vor Lieferung oder Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die vH ITC unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der vH ITC nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
- 3.5 Wechsel- oder Scheckzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthftung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.
- 3.6 Der Kunde darf gegenüber Forderungen der vH ITC nur mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME, LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE, ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager der vH ITC verlässt, im Falle ihrer Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt die vH ITC die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. vH ITC ist jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.2 Nr. 4.1 gilt auch dann, wenn eine Montage oder Installation des Liefergegenstands beim Kunden durch die vH ITC vereinbart wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Liefer-, Montage- und Installationsverpflichtung im Rahmen eines Werkvertrags; in diesem Fall geht die Gefahr erst mit Abnahme des Werkes über. Verzögert sich die Abnahme in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Angabe von Fristen oder Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung der vH ITC, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung; ein etwa vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin verschiebt sich unter den vorstehend genannten Voraussetzungen in angemessener Weise. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager von vH ITC verlassen hat oder vH ITC die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder eine Montage- oder Installationsverpflichtung von Seiten der vH ITC besteht. Die Einhaltung von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von vH ITC, es sei denn vH ITC hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. vH ITC ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. vH ITC informiert den Kunden unverzüglich, wenn vH ITC von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 4.4 Ist vH ITC mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Nachfrist, die er vH ITC schriftlich nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht setzt aber voraus, dass vH ITC die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von vH ITC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 4.5 Unverschuldete und unvorhersehbare wesentliche Betriebsstörungen (Materialmangel, Energiemangel, Streiks etc.) und behördliche Maßnahmen, die vH ITC die Erfüllung ihrer Pflichten unzumutbar erschweren oder

vorübergehend unmöglich machen und andere Ereignisse höherer Gewalt befreien vH ITC für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht, ohne dem Kunden zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Satz 1 gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten oder vH ITC bereits im Verzug ist. Soweit vH ITC von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt vH ITC etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. vH ITC ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn vH ITC an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird vH ITC nach Ablauf der Frist erklären, ob vH ITC von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Lieferung oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist ausführen bzw. erbringen wird.

- 4.6 Die Lieferung in Teilen und die Leistungserbringung in Teilen sind zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen oder die Leistungserbringung in Teilen ist dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der vH ITC nicht zumutbar.
- 4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann vH ITC den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Kunde hat die Nichtannahme der Ware nicht zu vertreten, sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen. Insbesondere ist vH ITC berechtigt, die Ware während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Ware werden auf 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass vH ITC keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. vH ITC ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von vH ITC gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

5 URHEBERRECHTE, NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Computerprogrammen ("Software"), bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3 Für die Nutzung von Standard-Software von vH ITC finden nach näherer Maßgabe der Auftragsbestätigung von vH ITC die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Softwarekauf oder Softwaremiete sowie ggf. die Allgemeinen Software-Pflegebedingungen von vH ITC Anwendung. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vor.
- 5.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Kundenauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware) erhält der Kunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Im Übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Softwarekauf ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Anwendung.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und Erfüllung sämtlicher weiterer aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von vH ITC. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von vH ITC.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des

Kunden, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist vH ITC berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch vH ITC. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch vH ITC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, vH ITC hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. vH ITC ist nach Rücknahme der gelieferten Ware und nach vorheriger Ankündigung zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös - abzüglich angemessener Verwertungskosten - ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von vH ITC für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von vH ITC nachzuweisen. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe der zugrunde liegenden Forderungen von vH ITC an vH ITC ab. vH ITC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an vH ITC zu leisten. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde vH ITC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, damit vH ITC ihre Eigentumsrechte geltend machen kann. Außerdem hat der Kunde den Dritten über die Eigentumsrechte von vH ITC zu informieren und an den Maßnahmen von vH ITC zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, vH ITC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von vH ITC zu erstatten, ist der Kunde vH ITC zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Pfändung oder den sonstigen Eingriff des Dritten nicht zu vertreten.
- 6.5 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für vH ITC, ohne vH ITC zu verpflichten. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder verbundenen Sache fort. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen, verschafft der Kunde vH ITC Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware von vH ITC zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die von vH ITC unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.6 Der Kunde darf im Eigentum oder Miteigentum von vH ITC stehende Ware widerruflich und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde vH ITC schon jetzt im Voraus die gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags von vH ITC für die weiterveräußerte Ware (inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10 v.H. ab. vH ITC nimmt die Abtretungen hiermit an. Der Kunde ist berechtigt, die an vH ITC abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf von vH ITC einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an vH ITC abzuführen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an vH ITC unverzüglich zu unterrichten und vH ITC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu verschaffen.
- 6.7 vH ITC kann die Berechtigung des Kunden zur Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware (Nr. 6.5), die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung (Nr. 6.6) und die Einziehungsberechtigung (Nr. 6.6) aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde gegenüber vH ITC in Zahlungsverzug gerät oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden vom Kunden beantragt oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.8 Der Kunde darf die im Eigentum von vH ITC oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware nicht an Dritte als Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerung weder an Dritte abtreten oder mit ihnen aufrechnen noch mit seinen Abnehmern bezüglich dieser Forderungen ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Kunden sind die an vH ITC abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.
- 6.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für vH ITC bestehenden Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von vH ITC gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 v. H., so ist vH ITC auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im einzelnen vH ITC obliegt.

- 6.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde vH ITC hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um vH ITC unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7 SACHMÄNGEL BEI LIEFERUNGEN (KAUF) UND WERKLEISTUNGEN

- 7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu prüfen, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach ihrer Entdeckung oder Erkennbarkeit, schriftlich bei vH ITC zu rügen. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an vH ITC schriftlich zu beschreiben.
- 7.2 Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung schriftlich abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde die Werkleistungen in Benutzung nimmt oder weiterveräußert oder wenn vH ITC dem Kunden nach Fertigstellung der Werkleistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 7.3 Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands (bei Warenlieferungen) sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln oder bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln von Werkleistungen hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist. Über die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung) entscheidet vH ITC. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt vH ITC nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist vH ITC berechtigt, die ihr entstehenden Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn der Kunde hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- 7.4 Entscheidet sich vH ITC im Rahmen der Nacherfüllung für die Neulieferung, kann vH ITC vom Kunden die Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstands nach Maßgabe des Gesetzes verlangen. Soweit der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, vH ITC Nutzungsersatz zu leisten, vereinbaren die Parteien bereits jetzt folgenden Nutzungsersatz:
- Nutzung von mehr als ein bis drei Monaten: 10 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als drei bis sechs Monaten: 20 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als sechs bis zwölf Monaten: 30 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten: 50 % des Netto-Verkaufswertes.
- Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass er keine oder geringere Nutzungen aus dem mangelhaften Liefergegenstand gezogen hat. Die Pflicht des Kunden zu Wertersatz, wenn er Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht zieht, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, bleibt unberührt.
- 7.5 Soweit vH ITC die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl Herabsetzung der vereinbarten Vergütung für die Lieferung oder Leistung (Minderung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen erlangen (gilt nur bei Werkleistungen) oder nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung sonst fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die vH ITC zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder soweit vH ITC zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist.
- 7.6 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand vom Kunden eigenmächtig verändert worden ist oder nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Produktbeschreibung oder den sonstigen zu der Ware gehörenden Unterlagen benutzt wurde. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung, Hitzeeinfluss, starke elektromagnetische Felder, Feuchtigkeit, Staub oder statisches Aufladen sowie für Mängel infolge einer instabilen Stromversorgung entstehen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 7.7 Der Kunde muss die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Liefergegenstände einhalten. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 7.8 vH ITC übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Sofern (a) der mangelhafte Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder (c) es sich um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsverkürzung auf ein Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands oder der Leistung beruhen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von vH ITC für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit vH ITC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 7.10 Mängelansprüche für gebrauchte Liefergegenstände sind ausgeschlossen. Gebrauchte Liefergegenstände sind solche Liefergegenstände, die bereits in Betrieb oder sonst in Benutzung genommen wurden. Die Haftung von vH ITC nach Nr. 9 bleibt unberührt.

8 RECHTSMÄNGEL

- 8.1 vH ITC gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.
- 8.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird der Kunde vH ITC hiervon unverzüglich unterrichten und vH ITC sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 8.3 Im Falle eines Rechtsmangels ist vH ITC nach ihrer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- 8.4 Soweit vH ITC die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehender Nr. 8.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Beseitigung des Rechtsmangels sonst fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die vH ITC zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder soweit vH ITC zur Beseitigung des Rechtsmangels nicht bereit oder in der Lage ist.
- 8.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Nr. 7.9 entsprechend.

9 HAFTUNG AUF SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

- 9.1 vH ITC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung schriftlich abgegebener Garantien (einschließlich der Übernahme eines Beschaffungsrisikos) beruhen, sowie in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet vH ITC im Übrigen nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von vH ITC auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in diesem Fall in zwölf Monaten. Nr. 7.9 bleibt unberührt.
- 9.3 Bei Datenverlust haftet die vH ITC maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die zwingende Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 9.5 Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen die Haftung von vH ITC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von vH ITC und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

10 PRODUKTHAFTUNG

- 10.1 Der Kunde wird die Liefergegenstände nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Liefergegenstände nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde vH ITC im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde hat die Veränderung der Liefergegenstände nicht zu vertreten.
- 10.2 Wird vH ITC aufgrund eines Produktfehlers der Liefergegenstände zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die vH ITC für erforderlich und zweckmäßig hält und vH ITC hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 10.3 Der Kunde wird vH ITC unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Liefergegenstände und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11 SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch sämtliche Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Liefergegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen.
- 11.2 Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen einer Partei, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Methoden, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.
- 11.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei gemäß Nr. 11.1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

12 Datenschutz

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 12.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen

(Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

- 12.3 Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

13 GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN, EXPORTKONTROLLE

- 13.1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Auf Verlangen von vH ITC hat der Kunde eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den Anforderungen der jeweils anwendbaren Bestimmungen entspricht.
- 13.2 Grenzüberschreitende Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 13.3 Verzögerungen aufgrund Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

14 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von vH ITC findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 14.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Detmold.
- 14.3 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Detmold. vH ITC ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

3. Einkaufsbedingungen

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen der von Hagen ITC GmbH (vH ITC) gelten für sämtliche Bestellungen von vH ITC von Lieferungen und Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB), gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn vH ITC diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen zu oder von einem Vertrag bestehen nicht, es sei denn, diese werden von vH ITC schriftlich bestätigt.
- 1.5 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von vH ITC berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 1.6 Rechte, die vH ITC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von vH ITC erteilt oder von vH ITC schriftlich bestätigt wurden und mit einer Bestellnummer versehen sind. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für vH ITC nicht verbindlich.
- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung des Preises und der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist ohne vorherige schriftliche Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen. Abweichungen in der Bestätigung oder in der Durchführung der Bestellung gegenüber der Bestellung von vH ITC gelten erst als vereinbart, wenn sie von vH ITC schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.3 Das Schweigen von vH ITC auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung von vH ITC, Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 2.5 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die vH ITC dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen oder sonst im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, behält sich vH ITC sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Nr. 13. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien vH ITC unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist vH ITC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3 PREISE UND ZAHLUNGEN

- 3.1 Sämtliche von vH ITC in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger

schriftlicher Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.

- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort". Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Mit dem von vH ITC angegebenen Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von vH ITC genannten Lieferadresse abgegolten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Mangels anderweitiger Angaben in der Bestellung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung sind im Preis insbesondere die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei vH ITC, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.
- 3.5 Für die Nutzung des Liefergegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der deutschen und englischen Sprache mitzuliefern, soweit nicht in der Bestellung eine andere Sprache angegeben wird. Die mitzuliefernden Anleitungen und Dokumente sind mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung schickt der Lieferant der vH ITC Rechnungen unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der vH ITC zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst. Nr. 5.7 bleibt unberührt.
- 3.7 Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen, Lieferung oder Leistungserbringung und Abnahme (siehe Nr. 8) werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- 3.8 Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung ist vH ITC berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch vH ITC beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit erst mit ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.
- 3.9 Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin.

4 FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGS-RECHT

- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von vH ITC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen vH ITC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 LIEFER- UND LEISTUNGSZEITEN, VERPACKUNG, DOKUMENTE

- 5.1 In der Bestellung von vH ITC angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Die Fristen laufen vom Datum der Bestellung oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist der Eingang der Lieferung bei der von vH ITC genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen ist vH ITC nicht verpflichtet.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant

verpflichtet, vH ITC davon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

- 5.3 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist vH ITC berechtigt, pro angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt vH ITC die Lieferung oder Leistung an, so muss sich vH ITC die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von vH ITC wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von vH ITC statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, vH ITC im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. vH ITC ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als vH ITC wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich vH ITC vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Zurücksendung, so wird der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.
- 5.6 Die Lieferung hat in einer der Art der Liefergegenstände entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.7 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer und Mengenangaben, zu enthalten.

6 ARBEITSERGEBNISSE, SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHTE

- 6.1 Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung individuell für vH ITC erzielt werden, stehen, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich vH ITC zu.
- 6.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist vH ITC berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird vH ITC alle hierfür notwendigen Informationen unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen und vH ITC gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von vH ITC gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf vH ITC übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Rechte an Arbeitsergebnissen durch den Lieferanten mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.3 Soweit Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant vH ITC das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.4 Bei der im Auftrag von vH ITC durchgeführten Programmierung von Software erstrecken sich die Schutz- und Nutzungsrechte von vH ITC auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von vH ITC geforderten Format an vH ITC ohne gesonderte Aufforderung herauszugeben.

7 GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG, EINGANGSKONTROLLE

- 7.1 Bei Warenlieferungen trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an vH ITC. Ist der Lieferant zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände im Betrieb von vH ITC verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände auf vH ITC über.
- 7.2 Die Liefergegenstände gehen mit der Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von vH ITC über. Sofern eine Abnahme erfolgt (vgl. Nr. 8.1), geht das Eigentum mit der Abnahme unmittelbar und lastenfrei auf vH ITC über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 7.3 vH ITC führt eine Eingangskontrolle bei der Anlieferung der Liefergegenstände durch. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung erfolgt. Herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen gelten erst mit ihrer Abnahme als abgeliefert. Bei versteckten Mängeln gilt die Mängelanzeige als rechtzeitig abgegeben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung erfolgt.
- 7.4 Bei Verspätung und Verlust der Mängelanzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.

8 ABNAHME

- 8.1 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie die Programmierung von Software bedarf ebenso wie Werkleistungen der Abnahme durch vH ITC. Jede Partei ist berechtigt, nach der Fertigstellung der Leistungen eine förmliche Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- 8.2 Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant, es sei denn er hat den Grund für die erfolglosen Abnahmeversuche nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 8.3 Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so ist vH ITC berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 8.4 Bei der Abnahme von Werkleistungen gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Nr. 7.4 nicht.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt vH ITC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen vH ITC oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von vH ITC gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist vH ITC unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.2 Bei Mängeln ist vH ITC unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung des Mangels (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände (bei Lieferungen) oder die Herstellung eines neuen Werkes (bei Werkleistungen), jeweils durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von vH ITC angegebene Lieferadresse verbracht worden sind.
- 9.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von vH ITC beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung, wobei herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen erst mit der Abnahme abgeliefert sind. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern (a) die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder (b) es sich um einen Mangel

bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (c) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 verjähren die Mängelansprüche in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat; im Falle von Satz 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

10 RECHTE DRITTER

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patenten, Lizenzen, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten sind. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände von vH ITC entwickelt oder vom Lieferanten sonst nach Vorgaben von vH ITC hergestellt wurden.
- 10.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant vH ITC umfassend von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und vH ITC alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. vH ITC ist insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände oder der Leistungen von dem Dritten zu erwirken. vH ITC wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren. Die Freistellungs- und Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.

11 PRODUKTHAFTUNG

- 11.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer in- oder ausländischen Produkthaftung führen, ist der Lieferant verpflichtet, vH ITC von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 11.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, vH ITC etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von vH ITC durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird vH ITC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat vH ITC bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von vH ITC angeordneten Maßnahmen zu treffen. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Liefergegenstände und die Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden (für jede einzelne Person), mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an vH ITC ab. vH ITC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an vH ITC zu leisten. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat vH ITC auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen.
- 11.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Nr. 11.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist vH ITC berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12 HAFTUNG VON vH ITC

- 12.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet vH ITC unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit vH ITC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet vH ITC nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von vH ITC auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 12.2 Soweit die Haftung von vH ITC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von vH ITC.

13 SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten und sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Liefergegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen.
- 13.2 Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen einer Partei, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Methoden, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.
- 13.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei gemäß Nr. 13.1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 14.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 14.3 Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

15 INFORMATIONSSICHERHEIT

- 15.1 Der Lieferant hat dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen vorzuhalten, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sicherzustellen. Sofern dies branchenüblich ist, hat der Lieferant ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 zu implementieren.
- 15.2 Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung Software einsetzt oder die Bestellung die Lieferung von Software zum Gegenstand hat, ist der Lieferant verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Software keine möglicherweise schadhafte Bestandteile (z.B. Malware, sonstigen Schadcode, etc.) enthält, soweit dies nach dem Stand der Technik erkennbar ist.

- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbare Informationen (nachfolgend: „Daten“), die für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind, nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Daten von vH ITC, mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation, von Daten anderer Kunden zu trennen.
- 15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, vH ITC unverzüglich und unentgeltlich über alle ihm zur Kenntnis gelangten oder von ihm vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse zu unterrichten, wenn diese den Betrieb des Lieferanten oder die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und vH ITC betreffen und hierdurch die Gefahr einer Verletzung der Informationssicherheit von vH ITC besteht (nachfolgend: „Sicherheitsvorfall“).
- 15.5 Der Lieferant ist im Fall eines Sicherheitsvorfalls verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sicherheitsvorfalls und zur Begrenzung eines hieraus resultierenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Schadens zu treffen und vH ITC bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.
- 15.6 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er von ihm eingesetzte Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.

16 MATERIALBEISTELLUNG

- 16.1 Stellt vH ITC dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter der von vH ITC angegebenen Abholadresse abzuholen.
- 16.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von vH ITC gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant vH ITC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von vH ITC zu informieren und an den Maßnahmen von vH ITC zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, vH ITC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von vH ITC zu erstatten, ist der Lieferant vH ITC zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt vH ITC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. vH ITC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an vH ITC zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von vH ITC bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat vH ITC auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach den Sätzen 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist vH ITC berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 16.4 Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für vH ITC vorgenommen. Das Eigentum von vH ITC an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt vH ITC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden wird, dass vH ITC sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für vH ITC. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 16.5 Der Lieferant erstellt auf Verlangen von vH ITC Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
- 16.6 Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Liefergegenstände oder nach den sonstigen Vorgaben von vH ITC zu verwenden.
- 16.7 Liefergegenstände, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von vH ITC oder unter Benutzung der von vH ITC überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von vH ITC selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die vH ITC berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Liefergegenstände zuzüglich 10 % des Netto-Werts an vH ITC zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von vH ITC bleiben unberührt.
- 16.8 Der Lieferant ist vH ITC zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den vH ITC infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung

oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt vH ITC vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

- 16.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an vH ITC herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu vH ITC erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist vH ITC zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

17 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 17.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich mangels anderweitiger Vereinbarungen aus der Bestellung von vH ITC. Soweit das nicht der Fall ist und die Parteien auch keine anderweitige Vereinbarung über die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten getroffen haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 17.2 Bei Werkverträgen ist vH ITC berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit zu kündigen. vH ITC ist im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet.
- 17.3 In Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch vH ITC gilt insbesondere, wenn:
- a) sich die Vermögensverhältnisse der Lieferanten wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird oder
 - b) der Lieferant als Subunternehmer bei einem Kundenprojekt von vH ITC tätig ist und der Kunde den jeweiligen Hauptvertrag kündigt oder die weitere Leistungserbringung des Lieferanten als Subunternehmer von vH ITC ablehnt.

18 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 18.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Detmold.
- 18.3 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Detmold. vH ITC ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.